

1934 2
FREIBURGER UNIVERSITÄTSREDEN

Heft 15

Die Überleitung der Justiz auf das Reich

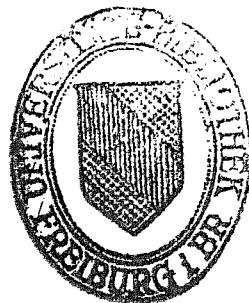
von

Eduard Kern

**Freiburg im Breisgau
Fr. Wagnersche Universitätsbuchhandlung
1934**

N. R. 2044

**Die Rede wurde am 29. Mai 1934
anlässlich der Übernahme des Rektorats
gehalten**



Es entspricht alter Uebung, daß der neue Rektor bei der feierlichen Uebernahme seines Amtes über eine Frage aus seinem engeren Forschungsgebiet berichtet. Er pflegt dabei mit leiser Wehmut die Besorgnis zu äußern, daß ihn die Aufgaben des Rektors für die Dauer seiner Amtszeit mehr oder weniger von solcher beschaulichen und friedlichen Forschertätigkeit abhalten werden. Mir erscheint eine solche Klage nicht am Platze; denn die Tätigkeit der Universitätsführung ist eine nicht minder wichtige und notwendige Aufgabe, als die Arbeit in der stillen Gelehrtenstube. Die Rektoratsrede läßt sich also nicht als wehmütiger Hinweis auf eine unterbrochene Forschungstätigkeit rechtfertigen, wohl aber in dem Sinne, daß jeder neue Rektor davon Zeugnis ablegt, daß seine Forschertätigkeit und die Forschertätigkeit der Universität überhaupt unmittelbar oder mittelbar Volk und Reich zum Gegenstand hat oder jedenfalls dem Volk und dem Reich zu dienen bestimmt ist.

In der Zeit gewaltiger Staatsumwälzung, die wir erleben, wird dieser Beweis am einfachsten durch eine Betrachtung und Bewertung politischer Ereignisse und Zustände aus naher Vergangenheit und politischer Ziele für die nahe Zukunft erbracht werden können.

Unter diesem Gesichtspunkte bitte ich Sie, Ihnen heute über die Ueberleitung der Justiz auf das Reich und ihre Vorgeschichte berichten zu dürfen.

Zu den wichtigsten Zielen des Nationalsozialismus gehört die staatliche Einheit des deutschen Reiches an Stelle der staatlichen Zersplitterung, durch die das deutsche Volk seinen Nachbarn gegenüber jahrtausendlang im Nachteil gewesen ist.

Das Ziel eines deutschen Einheitsstaates ist seit den Befreiungskriegen wieder im Volk lebendig gewesen. Die revolutionäre Bewegung der 48 Jahre hat einen unzulänglichen Versuch gemacht, dieses Ziel zu erreichen; ihre machtlose Ideologie ist an der ideenlosen Macht der deutschen Einzelstaaten gescheitert. Der Staatskunst Bismarcks ist es gelungen, die durch gemeinsame Blutopfer verbundenen deutschen Staaten in einem Bundesstaat zu einigen und damit einen Rahmen für die spätere Einheit zu schaffen. Die Weimarer Verfassung hat den Einzelstaaten einen Teil ihrer Hoheitsrechte genommen und auf einen machtlosen Gesamtstaat übertragen. Sie hat den Ländern Polizeihochheit, Justizhochheit, die Kultushochheit und einen Teil der Finanzhochheit belassen. Die Länder haben in der Ausnützung dieser Macht vielfach eine dem Reich entgegengesetzte Politik getrieben und auf ihre Eigenstaatlichkeit gepocht. Ein charakteristisches Beispiel hierfür ist ein Wort, das ein hoher bayrischer Staatsbeamter noch wenige Monate vor der nationalen Erhebung gesprochen hat: wenn das Reich einen Reichskommissar nach Bayern senden würde, würde die bayrische Regierung ihn beim Ueberschreiten der bayrischen Grenze durch die bayrische Polizei verhaften lassen. — Daß das ein unmöglicher Zustand war, ist meist erkannt worden.

Das Problem der Reichsreform ist seit 1918 von den verschiedensten Stellen aus in Angriff genommen worden. Die Reichsreform hat aber unter dem alten System nicht durchgeführt werden können, da der Staat von Weimar die innere Kraft zu solcher Erneuerung nicht besessen hat.

Erst nach der Uebernahme der Macht durch den Nationalsozialismus ist die Reichsreform wieder mit voller Kraft in Angriff genommen worden. Der Umbau des Reiches vom Bundes- zum Einheitsstaat hat allerdings nicht mit einem Schlage durchgeführt werden können, sondern mußte und muß schrittweise vorgenommen werden. Der Weg zum Einheitsstaat hat bisher in klarer Folgerichtigkeit vom Reichsstatthaltergesetz zum Gesetz über den Neubau des Reiches vom 30. Januar 1934 geführt, und auf diesem Gesetz baut sich das „erste Gesetz zur Ueberleitung der Rechtspflege auf das Reich“ auf, dem in kürzester Zeit weitere Gesetze und Verordnungen folgen werden, die dem gleichen Zwecke dienen.

Zum richtigen Verständnis der Bedeutung dieses Gesetzes ist ein geschichtlicher Rückblick unerläßlich.

Das heilige römische Reich deutscher Nation hatte im Reichskammergericht und im Reichshofrat eine eigene Gerichtsbarkeit des Reichs besessen. Die Richter des Reichskammergerichts sind teils vom Kaiser, teils von den Kurfürsten und den Kreisen ernannt worden. Diese Gerichtsbarkeit des Reiches ist aber dadurch stark eingeschränkt gewesen, daß die größeren Staaten sich von dem ohnmächtigen Reich privilegia de non appellando erpreßt hatten, also das Recht, in ihren eigenen Staaten höchste Gerichte einzusetzen, durch die die Zuständigkeit des Reichsgerichts ausgeschaltet wurde. Bayern hat schon seit 1620, Preußen seit 1746 ein solches Privileg besessen. Das Reichskammergericht ist auf diese Weise zu einem höchsten Gericht nur für die kleineren Staaten herabgedrängt worden. Da außerdem infolge Mangels an Geld die Richterstellen beim Reichskammergericht nur zum Teil besetzt gewesen und die Prozesse jahrelang liegen geblieben sind, und da insbesondere dem mor-

schen Reich jede Möglichkeit gefehlt hat, die Urteile des Reichskammergerichts in den Territorien zu vollstrecken, hat die Anrufung des Reichskammergerichts wenig Wert gehabt. Die Auflösung des Reichskammergerichts im Jahre 1806 ist daher nicht als großer Verlust empfunden worden.

Immerhin hat schon Ernst Moritz Arndt im Jahre 1813 in einer anonym in London erschienenen Schrift „Geist der Zeit“ wieder ein einheitliches deutsches Oberreichsgericht gefordert. Im Jahre darauf hat er allerdings in einer mehr dualistischen Neigung die Errichtung von zwei Oberreichsgerichten vorgeschlagen.

Auf dem Wiener Kongreß hat Preußen den Vorschlag gemacht, wieder ein gemeinsames Bundesgericht als höchste Gerichtsinstanz zu schaffen. Dieser Plan ist am Widerspruch Bayerns gescheitert. Das einzige Ergebnis der Wiener Schlußakte in dieser Richtung war ein Artikel, wonach die kleineren Bundesglieder sich zur Bildung eines gemeinschaftlichen oberen Gerichts, einer dritten Instanz, vereinigen sollten. Dieses Obergericht war aber nicht als Organ des Reiches gedacht. Außerdem wurde ein Verbot der Justizverweigerung aufgenommen: bei Beschwerden über Justizverweigerung in einem Bundesstaat konnte die Bundesregierung, also ein Organ des Bundes, angegangen werden. Der deutsche Bund wollte in diesem Punkte nicht hinter dem alten deutschen Reiche zurückstehen, das in dem Schutz gegenüber Justizverweigerung eine wichtige Aufgabe gesehen hatte.

Wenn man von der vorübergehenden Erscheinung der Zentraluntersuchungskommission und der Bundeszentralbehörde absieht, hat der deutsche Bund keine eigenen Gerichts- und Polizeibehörden gehabt. Die Justiz hat vielmehr ausschließlich in den Händen der souveränen Staaten gelegen. Die Zentraluntersuch-

ungskommission in Mainz hat allerdings die Befugnis gehabt, in allen zum deutschen Bund gehörigen Staaten Verhaftungen und andere Staatshoheitsakte vorzunehmen und die Verhafteten nach Mainz in Untersuchungshaft abzuführen.

In den Jahren 1820 bis 1848 hat die Nation eine einheitliche Staatsrechtspflege zur Entscheidung von Verfassungskonflikten innerhalb der einzelnen Länder, also zum Schutz des konstitutionellen Gedankens gefordert. Seltener ist mangels einheitlichen materiellen Rechts der Wunsch nach einer einheitlichen Zivil- und Strafrechtspflege laut geworden. Soweit Wünsche geäußert worden sind, haben sie sich auf die Gewährleistung einer einheitlichen unparteiischen Rechtspflege in den Einzelstaaten beschränkt, insbesondere auf die Unabhängigkeit der Richter, auf Schwurgerichte, auf Mündlichkeit und Oeffentlichkeit, auf Verbot der Kabinettsjustiz und auf Beseitigung der privilegierten Gerichtsstände.

Die Verfassung der Paulskirche hat bestimmt, daß rechtskräftige Urteile der Gerichte in allen deutschen Ländern gleich wirksam und vollziehbar sein sollten. Außerdem hat sie ein Bundesgericht vorgesehen, das aber im wesentlichen als Staatsgerichtshof gedacht war. Dieses Bundesgericht ist aber nie ins Leben getreten.

Der Norddeutsche Bund, der schon ein Bundesstaat war, hat die Notwendigkeit einer eigenen Bundesgerichtsbarkeit von Anfang an erkannt. Insbesondere hat das Bundesgebiet und die Bundesverfassung unter den strafrechtlichen Schutz eines Bundesgerichts gestellt werden müssen. In Ermangelung eines eigenen Bundesstraferichts ist der Notbehelf gewählt worden, die strafgerichtlichen Aufgaben des Norddeutschen Bundes dem gemeinsamen Oberappellationsgericht der drei Freien und Hansastädte in Lübeck zu

übertragen. Dieses Gericht ist aber kein Gericht des Bundes gewesen.

Dagegen ist durch Gesetz vom 12. Juni 1869 das Bundesoberhandelsgericht in Leipzig für Handels- und Wechselsachen geschaffen worden, das die gleichmäßige Auslegung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches und der allgemeinen deutschen Wechselordnung sicherstellen sollte.

Dem Norddeutschen Bund (wie übrigens auch dem Reich von 1871) hat ein Hoheitsrecht nur insoweit zugestanden, als es ihm ausdrücklich durch die Verfassung eingeräumt war. Das Gesetz über die Schaffung des Bundesoberhandelsgerichts hat dem Norddeutschen Bund eine Gerichtsbarkeit verliehen, die er bis dahin nicht gehabt hatte. Das Gesetz hat daher die zur Verfassungsänderung notwendige Mehrheit im Bundesrat erfordert; daß diese Mehrheit erreicht worden ist, ist damals ausdrücklich festgestellt worden.

Nach der Gründung des Deutschen Reiches ist das Bundesoberhandelsgericht zum Reichsoberhandelsgericht umgestaltet und seine Zuständigkeit auf Haftpflicht- und Patentsachen ausgedehnt worden. Es ist gleichzeitig Kassationshof für Elsaß-Lothringen geworden.

Da es zwar ein einheitliches Handels- und Wechselrecht, aber vor dem 1. Januar 1879 kein einheitliches Prozeßrecht gegeben hat, haben das Bundesoberhandelsgericht und das Reichsoberhandelsgericht das partikuläre Prozeßrecht anwenden müssen. Das ist erst durch die Reichsjustizgesetze anders geworden.

Die Zuständigkeit des Hanseatischen Oberappellationsgerichts für Hoch- und Landesverrat gegen das Reich ist durch Artikel 75 der Bismarckschen Verfassung zunächst aufrecht erhalten worden. Diese Bestimmung hat aber so wenig wie Artikel 75 der Verfassung des Norddeutschen Bundes eine praktische

Bedeutung erlangt, da das in Artikel 75 Absatz 2 der Bismarckschen Verfassung in Aussicht genommene Gesetz, das die näheren Bestimmungen über die Zuständigkeit und das Verfahren bringen sollte, nie ergangen ist. Im übrigen hat die Bismarcksche Verfassung den Ländern die Justizhoheit bewußt belassen.

Allerdings hat Artikel 77 in nahezu wörtlicher Uebereinstimmung mit der Wiener Schlußakte bestimmt, daß dem Bundesrat — also dem Reich — obliege, im Falle erwiesener Justizverweigerung in einem Bundesstaat Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen und darauf die gerichtliche Hilfe bei derjenigen Bundesregierung zu bewirken, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat. Das ist aber nur eine Art Reichsaufsicht gewesen, die so gut wie nie praktisch geworden ist.

In den der Reichsgründung unmittelbar folgenden Jahren ist im Reichstag der Antrag gestellt worden, daß dem Reich die Zuständigkeit zur Gesetzgebung nicht nur über „das gerichtliche Verfahren“, wie es in der Bismarckschen Verfassung hieß, sondern auch über „die Gerichtsorganisation“ zustehen sollte. Diesem Vorschlag gegenüber ist im Bundesrat die Besorgnis geäußert worden, daß bei weitgehender Vereinheitlichung der Gesetzgebung über die Gerichtsorganisation die Justizhoheit der Einzelstaaten gefährdet würde, namentlich wenn etwa reichsgesetzliche Bestimmungen über Sitze und Sprengel der Gerichte und über die beamtenrechtliche Stellung der Richter erlassen würden. Auf Wunsch des Bundesrates ist daher im Reichstag darauf verzichtet worden, in Artikel 4 Ziffer 13 der Reichsverfassung auch die Gerichtsorganisation ausdrücklich zu nennen. Man ist sich aber darüber einig gewesen, daß das Reich, das das Verfahren zu regeln hatte, auch die notwendigen Voraussetzungen des Verfahrens regeln durfte.

Im Jahre 1875 ist dann zur Beaufsichtigung der Justiz das Reichsjustizamt errichtet worden, aus dem 1919 das Reichsjustizministerium hervorgegangen ist.

Eine wichtige Etappe auf dem Wege der Vereinheitlichung des deutschen Rechts bedeuten die Reichsjustizgesetze, die am 1. Oktober 1879 in Kraft getreten sind. Sie hielten an der Justizhoheit, namentlich auch am Begnadigungsrecht der Länder, zwar grundsätzlich fest, sie brachten aber doch eine Ausdehnung der Gerichtsbarkeit des Reichs. Das Reichsoberhandelsgericht wurde zum Reichsgericht; die Zuständigkeit des Reichsgerichts wurde auf das ganze Gebiet des bürgerlichen Rechts ausgedehnt, wobei allerdings nicht alle Partikulargesetze revisibel sind. Das Reichsgericht erhielt auch die Zuständigkeit in Strafsachen als Revisionsinstanz und — im Rahmen der bisherigen Zuständigkeit des Hanseatischen Appellationsgerichts in Lübeck — auch als Gericht erster Instanz.

Im Laufe der Zeit sind die Streitfragen entstanden, ob die oberen Verwaltungsbehörden eines Einzelstaates den positiven Kompetenzkonflikt auch dann noch erheben können, wenn ein ziviler Rechtsstreit schon in der Revisionsinstanz am Reichsgericht anhängig ist. Die Frage ist von den Vereinigten Zivilsenaten des Reichsgerichts mit Recht verneint worden, mit der Begründung, daß eine Landesbehörde nicht befugt sein könne, einem bereits vor dem Reichsgericht schwebenden Verfahren Halt zu gebieten und den Erlaß eines Urteils zu verhindern. Das Reichsgericht leite seine Gerichtsbarkeit nicht von der Souveränität der einzelnen Bundesstaaten, sondern vom Reich selbst her.

Dagegen ist die Streitfrage, ob das landesherrliche Niederschlagungsrecht auch dann noch ausgeübt werden kann, wenn eine Strafsache beim Reichsgericht in der Revisionsinstanz anhängig sei, vom Reichsgericht unter Preisgabe seiner ursprünglichen entgegengesetzten Meinung bejaht worden.

Von den Reichsjustizgesetzen stellten die Zivilprozeßordnung und die Strafprozeßordnung Kodifikationen, also abschließende und vollständige Regelungen, dar: alles Landesprozeßrecht trat außer Kraft, soweit es nicht durch ausdrückliche Vorbehalte aufrecht erhalten war. Im Gegensatz zu den beiden Prozeßgesetzen war das Gerichtsverfassungsgesetz keine Kodifikation. Es hat sich bewußt darauf beschränkt, nur Teile des Richterrechts und der Gerichtsorganisation zu regeln. Im Entwurf zum Gerichtsverfassungsgesetz sind überhaupt keine Bestimmungen über die Rechtsstellung der Richter vorhanden gewesen. Der Abschnitt: richterliche Gewalt, der die §§ 1—11 GVG in heutiger Fassung enthält, ist erst auf Verlangen des Reichstages in das Gesetz aufgenommen worden.

Aber auch nach Aufnahme dieses Abschnittes ist das Gerichtsverfassungsgesetz noch äußerst lückenhaft geblieben. Es fehlten genauere Bestimmungen über die Ausbildung der Richter, über die beamtenrechtliche Stellung, über die Dienstaufsicht und das Disziplinarrecht, über Hilfsrichter, über die Regelung der Geschäftsverteilung bei den Amtsgerichten, über die Rechtsstellung und über die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Amtsanwälte, der Gerichtsschreiber und der Gerichtsvollzieher, über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft. All das und vieles andere ist den Ländern zur Regelung überlassen geblieben. Die Ausführungsgesetze der Länder zum Gerichtsverfassungsgesetz bieten ein ziemlich buntes Bild. Außerdem gilt das Gerichtsverfassungsgesetz nur für die ordentliche streitige, nicht aber für die freiwillige Gerichtsbarkeit.

Im Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz war auf Wunsch Bayerns, das sich ursprünglich überhaupt gegen die Schaffung eines Reichsgerichts gewehrt hatte, zu Gunsten der Bundesstaaten, die mehrere Oberlandesgerichte eingerichtet hatten — es

kam nur Preußen und Bayern in Frage — ein wichtiger Vorbehalt gemacht: sie konnten die an sich zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehörigen Revisionen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten einem obersten Landesgericht zuweisen. Es war ihnen also ein *privilegium de non appellando* eingeräumt, wie es in dem alten römischen Reich deutscher Nation die größeren Staaten vom Reich ertrotzt hatten. Glücklicherweise hat nur Bayern von diesem Privileg Gebrauch gemacht; sonst wäre — wenigstens in Zivilsachen — statt eines wirklich lebensfähigen Reichsgerichts nur ein gemeinsamer oberster Gerichtshof für die kleineren deutschen Staaten entstanden.

Die Bedeutung des Privilegs ist dadurch verstärkt, daß in Bayern alle Revisionen bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten zunächst an das Oberste Landesgericht in München gehen müssen, und daß erst dort entschieden wird, ob die Revision beim Obersten Landesgericht bleibt oder an das Reichsgericht weiter zu leiten ist. Das ist aus dem Grunde auffallend, weil damit einem Gericht eines Landes die Entscheidung darüber eingeräumt wird, ob es selbst oder das Reichsgericht zuständig ist. Abgesehen davon wird dadurch das Verfahren in den Fällen verzögert und verteuert, für die das Reichsgericht zuständig ist, und das sind seit dem 1. Januar 1900 die meisten. Denn das Einführungsgesetz zum BGB hat alle Revisionen und Rechtsstreitigkeiten, in denen ein Anspruch auf Grund des BGB geltend gemacht wurde, dem Reichsgericht zugewiesen. Damit hat der Vorbehalt von 1879 seinen wesentlichen sachlichen Inhalt verloren.

Dem bayrischen Obersten Landesgericht sind ferner alle nach dem Gerichtsverfassungsgesetz den Oberlandesgerichten zugewiesenen Revisionen und Beschwerden in Strafsachen, sowie alle erstinstanzlichen Aufgaben der Oberlandesgerichte zugewiesen worden. Durch diese den Ländern vom Reich gestattete Re-

gelung wird die Zuständigkeit des Reichsgerichts nicht eingeschränkt, sondern nur die der bayrischen Oberlandesgerichte.

Bis zur Jahrhundertwende hat sich in der Verteilung der Justiz zwischen Reich und Ländern nichts geändert. Erst die Reichsmilitärstraferichtsordnung hat die Justizhoheit des Reiches ausgedehnt, insofern das Reichsmilitärgericht als Revisionsgericht in Militärstrafsachen geschaffen worden ist. Bayern hat noch im Mai 1898 erklärt, ein Reichsmilitärgericht sei für Bayern unmöglich, da es einen Eingriff in die Militärhoheit und damit in ein bayrisches Reservatrecht bedeute. Bayern könne jedenfalls nicht gegen seinen Willen zur Anerkennung des Reichsmilitärgerichts gezwungen werden. Dem Reich stehe zwar die Gesetzgebung über die Militärstrafrechtspflege, nicht aber die Ausübung dieser Rechtspflege selbst zu. Nach langen Verhandlungen ist schließlich in das Einführungsgesetz zur Reichsmilitärstraferichtsordnung eine Bestimmung aufgenommen worden, wodurch die Einrichtung der obersten militärgerichtlichen Instanz für Bayern in einem besonderen Gesetz geregelt werden sollte. Diese Regelung ist in dem Reichsgesetz vom 9. März 1899 erfolgt, das einen besonderen (III.) bayrischen Senat beim Reichsmilitärgericht für das bayrische Gebiet geschaffen hat.

Das Reichsmilitärgericht hat durch das Gesetz über die Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit von 1920 sein Ende gefunden; seine Zuständigkeit ist auf das Reichsgericht übertragen worden. Es ist, auch nachdem die Militärgerichtsbarkeit am 1. Januar 1934 wieder eingeführt worden ist, aus Gründen der Sparsamkeit nicht wieder ins Leben gerufen worden; an seine Stelle ist das Reichsgericht getreten.

Die Weimarer Verfassung hat den Ländern ihre auswärtige Hoheit, ihre Militärhoheit und ihre Verkehrs-

hoheit genommen und in ihre Verfassungs- und Gebietshoheit sowie in ihre Finanzhoheit eingegriffen. Ein Antrag Ablaß, auch die Justiz auf das Reich zu übertragen, ist dagegen von der Nationalversammlung abgelehnt worden. Vielmehr ist im Artikel 103 der Reichsverfassung bestimmt worden, daß die ordentliche Gerichtsbarkeit durch das Reichsgericht und die Gerichte der Länder ausgeübt wird. Damit ist den Ländern ihre Justizhoheit verfassungsmäßig gesichert worden.

Die Uebertragung der gesamten Justiz auf das Reich oder auch nur die Uebernahme der Justiz eines einzelnen Landes auf das Reich — wie sie Mecklenburg erbeten hatte —, hätte eine Verfassungsänderung dargestellt. Außerdem konnte das Reich ohne Verfassungsänderung kein anderes ordentliches Gericht außer dem Reichsgericht bilden.

Dagegen konnte im Wege der einfachen Gesetzgebung die Zuständigkeit des Reichsgerichts beliebig vermehrt werden. Es stand dem Reich auch frei, durch einfaches Reichsgesetz Reichssondergerichte für Zivil- und Strafsachen zu errichten.

Ein solches Sondergericht in Strafsachen ist der durch das 1. Republikschutzgesetz von 1922 geschaffene Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik gewesen, der von 1922 bis 1926 tätig gewesen ist. Die Schaffung dieses Gerichts hat zu einem schweren Konflikt zwischen Bayern und dem Reich geführt. Bayern hat sich zunächst geweigert, das Republikschutzgesetz durchzuführen, da es einen Eingriff in die Justiz- und Polizeihochheit der Länder darstelle, die den Ländern durch die Verfassung gewährleistet sei. An Stelle des Staatsgerichtshofs hat Bayern seine Volksgerichte für zuständig erklärt. Um Bayern zur Anerkennung des Republikschutzgesetzes zu bewegen, ist ein besonderer süddeutscher Senat beim Reichsgericht gebildet worden, dem drei bayrische Laien-

richter und eine entsprechende Zahl bayrischer Reichsgerichtsräte angehört haben. Damit ist der Konflikt äußerlich beigelegt worden.

Die Denkschrift der bayrischen Staatsregierung vom Januar 1924 zur Revision der Weimarer Verfassung hat die Aufhebung des Staatsgerichtshofes zum Schutze der Republik gefordert und außerdem verlangt, daß in Zukunft Sondergerichte nicht mehr als Gerichte des Reichs, sondern nur noch als Gerichte der Länder eingesetzt werden dürfen, damit das Begnadigungsrecht der Länder nicht angetastet werde.

Während das Reich im Reichsgericht und in seinen Sondergerichten eine eigene Gerichtsbarkeit gehabt hat, ist es bis zur nationalen Erhebung ohne eigene Vollzugsorgane geblieben. Da es keine eigene Kriminalpolizei gehabt hat, ist es selbst im Rahmen seiner erstinstanzlichen Zuständigkeit darauf angewiesen gewesen, sich an die Kriminalpolizei der Länder zu wenden. Ohne reichseigene Polizei fehlten, wie man es ausgedrückt hat, dem Reich Arme und Beine. Das war aus dem Grunde besonders befremdlich, weil doch selbst der Deutsche Bund, der doch nur ein Staatenbund war — allerdings nur zu dem etwas anrühigen Zweck der Demagogenverfolgung — eine eigene Polizei gehabt hatte.

Das deutsche Reich hat sie bis 1933 nicht bekommen können. Zwar hat der Reichstag gleichzeitig mit dem Republikschutzgesetz von 1922 ein Reichskriminalgesetz erlassen, das vom Reichspräsidenten ausgefertigt und im Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden ist. Dieses Gesetz hat dem neu zu schaffenden Reichskriminalpolizeiamt und den Landeskriminalpolizeiämtern das Recht geben wollen, Staatshoheitsakte, insbesondere Festnahmen und Haussuchungen, im ganzen Reichsgebiet vorzunehmen. Dieses Gesetz ist aber auffallenderweise nie in Kraft getreten. In dem Reichskriminalpolizeigesetz ist zwar gesagt gewesen,

daß der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes durch die Reichsregierung bestimmt werde, diese hat aber infolge des Widerstandes Bayerns diesen Zeitpunkt nie bestimmt. Sie hatte sich nämlich in einer geheimen Abmachung gegenüber Bayern verpflichtet, das formell ordnungsgemäß beschlossene Gesetz nicht durchzuführen.

Zu dauernden Konflikten zwischen dem Reich und den Ländern um die Justizhoheit haben auch die zahlreichen Amnestien geführt, die das Reich seit dem November 1918 erlassen hatte. Diese Reichsamnestien sind von den Ländern als Eingriffe in ihr Begnadigungsrecht und dadurch in ihre Justizhoheit angesehen und bekämpft worden. Das Reich hat sich dieser Auffassung der Länder beugen müssen und hat in späteren Amnestien, insbesondere in der Rathenau-Amnestie vom 21. Juli 1922 und in der Hindenburg-Amnestie vom 17. August 1925, die Justizhoheit der Länder nicht mehr angetastet, vielmehr seine Amnestien auf die wenigen Fälle beschränkt, in denen Gerichte des Reichs in 1. Instanz geurteilt hatten und im übrigen die Länder bitten müssen, im Rahmen ihrer eigenen Justizhoheit entsprechende Amnestien zu erlassen. Erst die sogenannte Koch-Amnestie vom 14. Juli 1928 hat diese Übung wieder verlassen und vom Reich aus auch solche Strafen erlassen, die von den Gerichten der Länder verhängt worden waren. In der Eingangsformel dieses Amnestiegesetzes ist „zur Vermeidung von Zweifeln“ allerdings gesagt worden, daß die Erfordernisse verfassungsändernder Gesetzgebung erfüllt sind. Nach der Weimarer Verfassung haben in der Tat Reichsamnestien nur mit Zweidrittel-Mehrheit beschlossen werden können.

Als Ergebnis der Entwicklung von der Weimarer Verfassung bis zur nationalen Erhebung ist folgender Rechtszustand festzustellen:

Das Reich hat im Gebiet der reinen Justiz nur in geringem Ausmaß reichseigene Rechtspflegeorgane gehabt. Als ordentliche Gerichte hat es nur das Reichsgericht besessen; an Sondergerichten für Zivilsachen das Reichsarbeitsgericht, für Strafsachen die Militärgerichte, soweit solche nach 1920 überhaupt noch bestanden haben. Es hat keine eigenen Vollzugsorgane gehabt. Infolge seiner engbegrenzten erstinstanzlichen Zuständigkeit in Strafsachen hat es auch nur in geringem Umfang ein Begnadigungsrecht gehabt.

Das Reichsjustizministerium ist im wesentlichen darauf beschränkt gewesen, die Reichsgesetzgebung auf dem Gebiete des Justizrechts vorzubereiten. Die Reichsaufsicht über die Justiz hat praktisch nur ganz geringe Bedeutung gehabt.

Im großen und ganzen haben sich die Länder ihre Justizhoheit bis zum Jahre 1933 bewahrt. Das hat zu folgenden Rechtszuständen geführt: Die Gerichte und Staatsanwaltschaften sind Behörden der Länder gewesen. Die Staatsanwaltschaften sind als Landesjustizbehörden den Landesjustizverwaltungen unterstellt gewesen. Dem Oberreichsanwalt sind sie nur insofern unterstellt gewesen, als es sich um Strafsachen gehandelt hat, für die das Reichsgericht in 1. Instanz zuständig gewesen ist. Der Oberreichsanwalt hat demzufolge gegenüber den Staatsanwaltschaften der Länder auch kein Devolutions- und Substitutionsrecht gehabt; er hat infolgedessen auch eine von der Staatsanwaltschaft eines Landes beim Reichsgericht eingelegte Revision nicht selbst zurücknehmen können, sondern sich darauf beschränken müssen, ihre Verwerfung zu beantragen, falls er sie für unbegründet gehalten hat.

Auch die Polizeibehörden, insbesondere die Kriminalpolizei und die Gendarmerie sind Organe der Län-

der gewesen, ebenso die Strafvollzugsbehörden. Das Reich hat keine eigenen Strafanstalten gehabt, sondern hat die von den Gerichten des Reichs ausgesprochenen Strafen durch die Länder vollziehen lassen. Die Justizbeamten sind Landesbeamte gewesen; sie sind den Beamtenetzen der Länder unterstellt gewesen, soweit ihre Rechtsstellung nicht durch das Gerichtsverfassungsgesetz oder die Reichsverfassung geregelt gewesen ist. Ihre Ausbildung und Prüfung hat im wesentlichen in den Händen der Länder gelegen; sie ist trotz einiger reichsgesetzlicher Bestimmungen im Gerichtsverfassungsgesetz nicht einheitlich gewesen.

Das Gerichtsverfassungsgesetz hat als Reichsgesetz eine gewisse Freizügigkeit der Juristen ermöglichen wollen. In den §§ 3 und 5 GVG. ist gesagt gewesen: wer in einem Lande die 1. Prüfung abgelegt hat, kann in jedem anderen deutschen Lande zum Vorbereitungsdienst und zur 2. Prüfung zugelassen werden, und wer in einem deutschen Lande die Fähigkeit zum Richteramt erlangt hat, ist zu jedem Richteramt im deutschen Reich befähigt. In Wirklichkeit haben die Länderjustizverwaltungen so gut wie gar nicht Angehörige anderer deutscher Länder — äußerstenfalls im Austausch — in den Staatsdienst übernommen, während die Zulassung in den Vorbereitungsdienst leichter zu erreichen gewesen ist.

Hinsichtlich der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist es ähnlich gewesen. Ein Rechtsanwalt, der die Fähigkeit zum Richteramt in einem Bundesstaat erlangt hat, hat nur Anspruch darauf gehabt, in diesem Lande als Rechtsanwalt zugelassen zu werden; hat er sich in einem anderen deutschen Lande niederlassen wollen, so ist die Zulassung regelmäßig verweigert worden. Ein bayrischer Rechtsanwalt von Ludwigshafen hat also nicht nach Mannheim, ein badischer nicht von Baden nach Preußen übersiedeln können, ohne die Zustimmung der Landesjustizver-

waltung, die er nur im Austausch erhielt. Auf diese Weise hat sich ein engherziger Justizpartikularismus entwickelt, der z. T. natürlich mit der Ueberfüllung der juristischen Berufe in Zusammenhang gestanden hat. — Gegenüber der Forderung nach Freizügigkeit der Juristen und insbesondere der Rechtsanwälte ist auf früheren Anwaltstagen auf die Verschiedenheit des Landesrechts und des Vorbildungs- und Prüfungswesens hingewiesen worden.

Die Länder — bei der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus hat es deren 17 gegeben; seitdem haben sich die beiden Mecklenburg zusammengeschlossen — haben ihre eigenen Justizverwaltungen gehabt. Die Aufgabe dieser 17 Justizverwaltungen war die Weiterbildung des Landesrechts, das allerdings seit der Reichsgründung mehr und mehr dem Reichsrecht das Feld räumen mußte, ferner die Beaufsichtigung der Justizbehörden, also die Dienstaufsicht über Gerichte, Staatsanwaltschaften, Gerichtsvollzieher, die Durchführung des Strafvollzugs und insbesondere die Behandlung der Personalfragen einschließlich des Prüfungswesens. Da die Länder mancherlei Verschiedenheiten hinsichtlich des Gegenstandes, der Art und des Zweckes der Justizprüfungen gehabt haben und da die Zulassung zur Prüfung, jedenfalls zum Vorbereitungsdienst, sowie die Anstellung in der Regel davon abhängig gemacht worden ist, daß der Bewerber die Staatsangehörigkeit des betreffenden Landes besessen hat, sind die Studierenden der Rechtswissenschaft im Gegensatz z. B. zu den Medizern und Volkswirtschaftlern bei der Wahl ihrer Universität und ihres Prüfungsortes in ihrer Freizügigkeit beschränkt gewesen.

Aus der Justizhoheit folgt weiter, daß die Bildung der Gerichtssprengel Sache der Länder ist. Infolgedessen sind die Gerichtsbezirke in den verschiedenen deutschen Ländern sehr verschieden groß gewesen.

Einzelne Länder haben ausgesprochene Zwerggerichte gehabt.

Auch der Strafvollzug ist Sache der Länder gewesen. Nicht einmal ein Reichsstrafvollzugsgesetz ist zu Wege gebracht worden, so daß selbst eine Reichsaufsicht über den Strafvollzug nicht stattfinden konnte. Die Länder haben sich gegen eine solche Erbittert gewehrt.

Aus der Justizhoheit der Länder ist ferner ihre Gnadengewalt geflossen. Einzelne Länder haben durch ihre Gnadenpraxis die Todesstrafe, andere die Bestrafung der Abtreibung zeitweise tatsächlich beseitigt, ohne daß das Reich gegen einen solchen Mißbrauch des Gnadenrechts eingeschritten wäre. Auch die bedingte Begnadigung ist als Landessache angesehen und in den verschiedenen Ländern sehr verschiedenartig gehandhabt worden.

Die Länder haben ihren eigenen Justizetat gehabt. Dabei ist es von den Ländern als mißlich empfunden worden, daß die Länder die Kosten der Justiz zu tragen hatten, während das Reich durch seine Gesetzgebung über die Gerichtskosten und über die Gebühren der Rechtsanwälte in Armensachen und damit über die Einnahmen und Ausgaben der Länder Bestimmungen getroffen hat.

Nach Einführung der Kostenmarken haben die Länder ursprünglich nur ihre eigenen Kostenmarken in Zahlung genommen, was zu einer großen Erschwerung des Geschäftsverkehrs geführt hat. Erst durch eine Vereinbarung der Länder vom 1. April 1929 sind hier gewisse Erleichterungen für Beträge unter 50 Mark geschaffen worden.

Die Vornahme von Staatshoheitsakten, insbesondere von Zwangsvollstreckungen, Festnahmen, Durchsuchungen und Beschlagnahmungen, ist den Beamten eines deutschen Landes nur innerhalb des eigenen Landesgebietes gestattet gewesen, so daß z. B. ein

Altonaer Gerichtsvollzieher in Hamburg keine Pfändung, ein badischer Kriminalbeamter in Württemberg keine Verhaftung vornehmen durfte. Ausnahmen haben nur bei ausdrücklicher Genehmigung des anderen Landes und kraft reichsrechtlicher Bestimmung für die Nachteile bestanden. Die Sicherheitsbeamten eines deutschen Landes sind ermächtigt, die Verfolgung eines Flüchtligen auf das Gebiet eines anderen deutschen Landes fortzusetzen, und den Flüchtling daselbst zu ergreifen. Der Ergriffene ist aber unverzüglich an das nächste Gericht oder die nächste Polizeibehörde des Landes abzuführen, in dem er ergriffen wurde.

Unter Berufung auf ihre Justizhoheit haben die einzelnen Länder auch das Recht für sich in Anspruch genommen, über Auslieferung und Durchlieferung zu entscheiden. So mußten z. B. über die Durchlieferung eines Franzosen von der Tschechoslowakei nach Frankreich durch Bayern, Württemberg und Baden alle drei Länder einzeln gefragt werden. Im § 78 der Weimarer Verfassung ist allerdings gesagt gewesen, daß die Pflege der Beziehungen zu den auswärtigen Staaten ausschließlich Sache des Reichs ist. Die Länder hätten sich gegenüber Art. 78 RV. nicht mehr darauf berufen können, daß die Auslieferung als Akt der Rechtspflege den Ländern zustehe. Das Reich hat sich aber den Ländern gegenüber nicht durchsetzen können, obwohl das Recht auf seiner Seite stand.

Durch das mit einfacher Mehrheit beschlossene deutsche Auslieferungsgesetz vom 23. Dezember 1929 ist die Frage dahin geregelt, daß über die Zulässigkeit einer Auslieferung die Oberlandesgerichte — also Gerichte der Länder — entscheiden, daß aber im Falle der Bejahung der Zulässigkeit der Reichsregierung die Entscheidung darüber zusteht, ob dem Auslieferungsgesuchen stattgegeben werden soll oder nicht.

Die Partikularisten haben das Auslieferungsgesetz bekämpft, weil es die Justizhoheit der Länder untergrabe. Bayern hat im Reichsrat den Antrag gestellt, gegen das Gesetz Einspruch zu erheben, weil § 44 einen Eingriff in die nach der Weimarer Verfassung den Ländern zustehenden Hoheitsrechte bedeute, hat diesen Antrag aber als aussichtslos wieder fallen lassen. In der Verordnung zur Durchführung des § 44 des Auslieferungsgesetzes vom 1. März 1930 hat die Reichsregierung den Länderregierungen die Entscheidung über die Auslieferung an bestimmte Länder (z. B. an die Schweiz) überlassen, soweit nicht ein politisches Delikt in Frage steht.

Vor 1919 haben die deutschen Einzelstaaten sogar Auslieferungsverträge mit auswärtigen Staaten abschließen können. So haben z. B. Preußen und Bayern Auslieferungsverträge mit Rußland gehabt, auf Grund deren sie einander auch die politischen Verbrecher auslieferten. Ebenso hatte Baden einen Auslieferungsvertrag mit Frankreich, der nach dem Krieg wieder in Kraft gesetzt worden ist und nun wohl als ein vom Reich für ein bestimmtes Gebiet des Reichs abgeschlossener Vertrag zu gelten hat.

Mit der Justizhoheit der Länder hing es auch zusammen, daß die Wirksamkeit notarieller Beurkundungen z. T. auf das Land beschränkt blieb, dessen Notar die Beurkundung vorgenommen hatte. So hatte das Kammergericht noch am 12. Juli 1932 entschieden, daß ein nichtpreußischer Notar — es hatte sich um einen bremischen Notar gehandelt, der in ein in der Nähe liegendes preußisches Dorf gerufen worden war — auf preußischem Gebiet ein Testament nicht wirksam beurkunden könne. Das ist damit begründet worden, daß ein Notar für seine Amtstätigkeit einer staatlichen Ermächtigung bedürfe, daß diese Ermächtigung sich aber nicht über das Gebiet des Staates hinaus erstrecken könne, das den Notar bestellt hat.

Die Justizhoheit der Länder hat ferner das Recht in sich geschlossen, ohne Befragung des Reichs mit anderen deutschen Ländern Justizverträge zu schließen. Solche Justizverträge sind häufig gewesen. Bis vor einigen Jahren sind diese Verträge der Länder unter sich dem Reich gar nicht zur Kenntnis gebracht worden; erst später sind Zusammenstellungen erfolgt.

Die Justizverträge sind teils Verträge einzelner Staaten untereinander, teils aller deutschen Länder. Die Verträge der einzelnen Staaten enthalten z. T. die Schaffung gemeinsamer Obergerichte für den ganzen Umfang der vertragschließenden Staaten (wie z. B. des hanseatischen Oberlandesgerichts), z. T. die Unterstellung eines Gebietsteils unter die höheren Gerichte eines anderen Staates (z. B. des preußischen Landgerichtsbezirks Hechingen, der sich mit der Provinz Hohenzollern deckt, unter das württembergische Oberlandesgericht Stuttgart), teils die Unterstellung eines ganzen Landes unter die höheren Gerichte eines anderen Landes.

Justizverträge können auch die gegenseitige Anerkennung oder die Zulassung von Staatshoheitsakten oder die Einrichtung gemeinsamer Strafanstalten zum Gegenstand haben. Als Beispiel dient die von Hamburg, Bremen, Lübeck, Braunschweig und Oldenburg im Jahre 1931 geschaffene norddeutsche Gefängnisgemeinschaft oder die im Jahre 1930 infolge zu geringer Belegung des Arbeitshauses Kißlau erfolgte Ueberweisung badischer weiblicher Personen, die zu Arbeitshaus verurteilt sind, an das hessische Arbeitshaus Dieburg.

Justizvereinbarungen aller deutschen Länder sind über den Strafvollzug, die Strafvollstreckung von Gesamtstrafen und die Begnadigung bei Gesamtstrafen aus Einzelstrafen, die von Gerichten verschiedener Länder ausgesprochen worden sind, getroffen worden.

Aus neuerer Zeit ist die Vereinbarung zwischen dem Reich und den Ländern mit Ausnahme des Freistaates Braunschweig über die juristische Vorbildung vom 20. September 1930 zu erwähnen, die ein Studium von 7 Semestern vorsieht, wobei allerdings von dem 7. Befreiung gewährt werden kann.

Die Frage, ob es sich bei solchen Justizverträgen um eine zum Einheitsstaat hindrängende oder um eine von ihm abdrängende Erscheinung handelt, ist schwer zu beantworten. Im Anfang war der Gedanke der Länder wohl der, durch solche Verträge eine einheitliche reichsgesetzliche Regelung, z. B. des Strafvollzugs, entbehrlich zu machen, um sich nicht der Reichsaufsicht unterwerfen zu müssen. Das Ziel war also, die Verreichlichung der Justizgesetzgebung und damit der Justiz selbst zu vermeiden. Im Endergebnis sind die Verträge aber doch Wegbereiter für die Verreichlichung geworden, denn sie haben gezeigt, daß die einzelnen Länder gar nicht in der Lage gewesen sind, die ihnen vom Reich zugewiesenen Aufgaben ohne Zusammenschluß mit anderen Ländern zu erfüllen.

Die Zugehörigkeit der Länder zum Reich hat für die Länder einerseits eine Machtsteigerung, anderseits eine Einschränkung der Justizhoheit im Gefolge gehabt. Die Machtsteigerung hat sich darin gezeigt, daß die Urteile der Gerichte der Länder im ganzen Reichsgebiet gewirkt haben, daß die von den Rechtspflegeorganen eines Landes ausgehenden Befehle (z. B. ein Haftbefehl eines badischen Untersuchungsrichters) im ganzen Reich durch die Organe des anderen Landes ausgeführt werden müssen, und daß die deutschen Gerichte Anspruch darauf haben, daß ihnen die Gerichte eines anderen Landes (z. B. bei Vernehmung eines Zeugen) Rechtshilfe im engeren Sinne leisten. Das Ersuchen um Rechtshilfe darf nicht abgelehnt werden. Ueber die Einhaltung

der Rechtshilfepflege wacht nötigenfalls das Reichsgericht.

Einschränkungen ergeben sich aus der Zuständigkeit des Reiches zur Justizgesetzgebung und aus der im Rahmen der Reichsgesetzgebung zulässigen, praktisch aber kaum fühlbaren Reichsaufsicht, ferner dadurch, daß die Rechtsprechung der Gerichte der Länder wenigstens z. T. durch das Reichsgericht als Revisionsgericht überwacht wird. Endlich müssen die Länder nicht nur einander, sondern auch dem Reich Rechtshilfe im weiteren Sinne leisten, zumal da das Reich keine eigenen Vollstreckungsorgane und Strafvollzugsorgane besitzt.

Die Verteilung der Justiz zwischen Reich und Ländern, wie sie sich auf der Grundlage der Weimarer Verfassung ergeben hat, ist im wesentlichen föderalistisch gewesen.

Von der föderalistischen Seite, also namentlich von Seiten der konservativen Parteien, der bayrischen Volkspartei und den süddeutschen Teilen des Zentrums, aber auch z. T. von den Ministerien der Länder ist daher nur gefordert worden, daß sich an diesem Rechtszustand nichts ändere. Auch ganze Länder haben sich im Interesse ihrer eigenstaatlichen Existenz gegen jeden Versuch, die Staatshoheit der Länder noch weiter auszuhöhlen, zur Wehr gesetzt. So hat Bayern erklärt, daß die Uebertragung der Justiz auf das Reich aus politischen Gründen für Bayern überhaupt nicht erörterungsfähig sei.

Auf der anderen Seite haben namentlich die liberalen Parteien und die Sozialdemokratie sowie weite Kreise der Wirtschaft auf die Uebertragung der Justiz auf das Reich gedrängt. Auch der deutsche Juristentag, der im September 1928 in Salzburg getagt hat, hat erklärt, daß die Interessen der Rechtspflege es notwendig machen, die gesamte Justiz auf das Reich zu übertragen.

Für die Verreichlichung wird namentlich geltend gemacht, daß Reichsrecht auch Reichsjustiz verlange; nur durch Verreichlichung der Justiz könne vermieden werden, daß die Reichsgesetze in den verschiedenen Ländern verschieden ausgeführt und daß insbesondere Strafvollzug und Gnade uneinheitlich gehandhabt werden. Außerdem könne die aus finanziellen Gründen unvermeidliche große Verwaltungsreform, die auf dem Gebiete der Justiz zum Wegfall aller Zwerggerichte und zur Bildung zweckmäßiger Gerichtssprengel führen müsse, nur durch das Reich über die Grenzen der einzelnen Länder hinweg erfolgen. Die Freizügigkeit der Richter und Anwälte sei nötig. Endlich sei der Erlaß von Reichsgesetzen sehr erschwert, wenn das Reich mangels eigener Justiz außer dem Reichsgericht nicht in der Lage sei, sich die für die Gesetzgebung notwendigen Erfahrungsgrundlagen zu beschaffen, da das Reichsjustizministerium selbst z. B. keine unmittelbare Berührung mit der Rechtsprechung der Länder habe.

Gegen die Uebertragung der Justiz auf das Reich ist außer den schon erwähnten politischen Gründen ins Feld geführt worden, daß es keinen Sinn habe, die Justizhoheit auf das Reich zu übertragen, solange die mit der Justizhoheit in engem Zusammenhang stehende Polizeihöheit den Ländern verbleibe. Außerdem ist bestritten worden, daß durch die Verreichlichung der Justiz eine Verbesserung der Rechtspflege herbeigeführt werde. Die Personalien würden am besten von den Ländern, die ihren Beamtenstand übersehen, und nicht von einer zentralen Reichsstelle aus behandelt werden. Der Richter, nicht minder aber auch der Anwalt, müsse mit dem Volk verwachsen bleiben. Das Interesse des rechtssuchenden Volkes fordere den bodenständigen Richter, der die Sitten des Volkes kenne und seine Sprache, also seinen Dialekt, verstehe. Ein süddeutscher Richter in einem plattdeutsch spre-

chenden Bezirk oder ein norddeutscher in einem Bezirk mit alemannischer oder oberbayrischer Mundart sei schlechthin unmöglich. — Die Freizügigkeit der Anwaltschaft hätte nur den Erfolg, daß die weniger guten Anwälte wandern würden.

So stand der Kampf, als der Nationalsozialismus die Macht übernahm. Die Schaffung eines einheitlichen deutschen Reichs — des deutschen Einheitsstaates — ist dem Nationalsozialismus ein unverrückbares Ziel. Er ist diesem Ziel mit großen Schritten näher gerückt.

Am Jahrestage der nationalen Erhebung, am 30. Januar 1934, hat der Reichstag das Gesetz über den Neubau des Reichs beschlossen, das vom Reichsrat noch ganz kurz vor seiner Auflösung gebilligt worden ist. Aus der Ueberschrift des Gesetzes ergibt sich, daß unter völliger Aufgabe der bisherigen Verfassung ein staatsrechtlicher Neubau erfolgen soll, daß die Länder nicht mehr Staaten sondern nur noch Verwaltungsbezirke des Reichs und Selbstverwaltungskörper im Rahmen des Reichs darstellen. Mit der Uebertragung aller, auch der letzten Hoheitsrechte einschließlich der Justizhoheit auf das Reich haben die Länder aufgehört, Staaten zu sein. Die Landesregierungen sind durch ihre Statthalter vom Reich abhängig; die Minister der Länder sind den entsprechenden Ministern des Reiches unterstellt; die Behörden der Länder sind Behörden des Reichs, die ihre Gewalt vom Reich ableiten; die Beamten der Länder sind mittelbare Reichsbeamte geworden.

Das Reich ist aber nicht sofort in der Lage gewesen, den ganzen Tätigkeitsbereich der Länder zu übernehmen. Daher hat der Reichsminister des Innern durch die 1. Verordnung über den Neubau des Reichs vom 20. Februar 1934 gemäß der ihm in Art. 5 des Gesetzes übertragenen Ermächtigung die Wahrneh-

mung der auf das Reich übertragenen Hoheitsrechte den Länderbehörden — nicht den Ländern — zur Ausübung im Auftrag und im Namen des Reichs einstweilen zurückübertragen. Damit ist äußerlich der bisherige Zustand zunächst aufrecht erhalten worden, aber doch nur äußerlich und nur noch auf kurze Zeit.

Die Uebertragung der Hoheitsrechte auf das Reich durch das Gesetz über den Neubau des Reichs hatte zur Folge, daß das ganze Beamtenernennungsrecht auf den Reichspräsidenten übergegangen ist, da ja sämtliche Landesbeamte unmittelbar Reichsbeamte geworden sind. Solange aber den Landesbehörden die Wahrnehmung der Hoheitsrechte noch belassen ist, wäre diese Folgerung nicht zweckentsprechend. Daher hat ein offenbar schon vorher in Aussicht genommener Erlaß des Reichspräsidenten vom 3. Februar 1934 das Beamtenernennungsrecht an die Reichsstatthalter (in Preußen an den Reichskanzler, der dort die Funktion des Reichsstatthalters versieht) und an die Landesregierungen zurückübertragen.

Die Uebertragung aller Hoheitsrechte auf das Reich hat weiter zur Folge gehabt, daß das ganze Begnadigungsrecht, das ja ein Ausfluß der Justizhoheit ist, auf das Reich und zwar auf den Reichspräsidenten übergegangen ist. Der Reichspräsident hat aber durch einen Erlaß vom 3. Februar 1934 das Begnadigungsrecht an die Stellen zurückübertragen, die es bisher ausgeübt haben, und sich nur allgemein die Begnadigung bei allen strafbaren Handlungen von Angehörigen der Wehrmacht vorbehalten. Da die seit dem 1. Januar 1934 wieder eingeführte Militärgerichtsbarkeit eine Gerichtsbarkeit des Reiches ist, so bringt dieser Vorbehalt für die nach diesem Zeitpunkt abgeurteilten Angehörigen der Wehrmacht keine Aenderung. Der Reichspräsident hat sich ferner vorbehalten, die Gnadenentschließung für Strafsachen aller Art durch besondere Entschließung — also im Einzelfall — an

sich zu ziehen. Er kann sonach Gnade üben in einem Fall, in dem der preußische Ministerpräsident oder ein Reichsstatthalter nicht begnadigen will. Anders wird sich diese Bestimmung wohl nicht verstehen lassen.

Die Uebertragung der Rechtspflege in die unmittelbare Verwaltung des Reichs erfordert umfangreiche gesetzgeberische und organisatorische Maßnahmen, die längere Zeit in Anspruch nehmen. Einige Punkte aber haben keinen Aufschub vertragen.

Aus diesem Grunde ist am 16. Februar 1934 ein „Erstes Gesetz zur Ueberleitung der Rechtspflege auf das Reich“ erlassen worden.

1. In diesem Gesetz ist zunächst bestimmt, daß sämtliche Gerichte „im Namen des deutschen Volkes“ Recht sprechen. Das Reichsgericht hatte bisher seit seiner Entstehung „im Namen des Reichs“, die übrigen Gerichte hatten teils „im Namen des Volkes“, teils ohne jede Eingangsformel Recht gesprochen.

2. Des weiteren ist gesagt, daß der Reichspräsident neben dem Begnadigungsrecht im engeren Sinne — also neben dem Recht des Verzichts auf die Vollstreckung rechtskräftig erkannter Strafen — auch das Niederschlagungsrecht ausübt, allerdings nur für den Einzelfall, während Amnestien eines Reichsgesetzes bedürfen. Nach Artikel 49 der Weimarer Verfassung hatte der Reichspräsident kein Niederschlagungsrecht gehabt. In den Ländern war die Ausübung des Niederschlagungsrechts verschieden geregelt gewesen: in Bayern ist die Niederschlagung verboten gewesen; teils hat sie nur dem Gesetzgeber, teils den Regierungsorganen zugestanden. Mit der Uebertragung der Justizhoheit auf das Reich ist nun die Einzelniederschlagung uneingeschränkt auf den Reichspräsidenten übergegangen. In einem Erlaß über die Ausübung des Niederschlagungsrechts vom 2. März 1934 hat der

Reichspräsident das Niederschlagungsrecht für die vor dem 21. März 1934 begangenen Straftaten auf die Reichsstatthalter, in Preußen auf den Reichskanzler übertragen; für alle am 21. März 1934 noch nicht anhängigen Strafsachen hat er sich die Niederschlagung selbst vorbehalten, offenbar, weil bei der Niederschlagung die Befolgung einheitlicher Grundsätze besonders wichtig erscheint.

3. Das Ueberleitungsgesetz bestimmt in Artikel 3: Wer die Befähigung zum Richteramt hat, muß nach Maßgabe der reichsgesetzlichen Vorschriften in jedem Lande als Rechtsanwalt zugelassen werden. Damit ist die Freizügigkeit der Rechtsanwaltschaft erreicht. Selbstverständlich kann auch ein Rechtsanwalt, der schon in einem bestimmten Land zugelassen ist, nunmehr die Zulassung in einem anderen Lande verlangen, er kann also wandern.

4. In einem weiteren Artikel (4) des Ueberleitungsgesetzes ist gesagt, daß Urkunden eines deutschen Notars im ganzen Reichsgebiet dieselbe Wirksamkeit haben. Jetzt kann also ein preußischer Bauer auch vor einem bremischen Notar wirksam sein Testament errichten oder ein Sachse an einen Hamburger ein in Baden gelegenes Grundstück vor einem preußischen Notar in Berlin auflassen. Alle landesrechtlichen Vorschriften, nach denen die Wirksamkeit einer notariellen Beurkundung oder Beglaubigung davon abhängig ist, daß die Beurkundung vor einem Notar des eigenen Landes vorgenommen worden ist, sind außer Kraft getreten.

5. Der letzte Artikel (5) gibt dem Reichsminister der Justiz die Ermächtigung, alle Bestimmungen zu treffen, die durch den Uebergang der Justizhoheit auf das Reich erforderlich werden.

Dazu gehört einmal die Schaffung eines einheitlichen Justizverwaltungsrechts, also die Ausfüllung all

der Lücken, die das Gerichtsverfassungsgesetz gelassen hat, insbesondere der Erlaß einheitlicher reichsrechtlicher Bestimmungen über die juristische Ausbildung und die juristischen Prüfungen, bei denen das Landesrecht ganz in den Hintergrund zu treten hat, über die Rechtsstellung der Justizbeamten, insbesondere der Richter, also der Erlaß eines Gesetzes, der die Anstellungsverhältnisse, die Titel und die Dienstaufsicht einschließlich des Dienststraßverfahrens einheitlich regelt. Bisher ist ein Reichsrichtergesetz vergeblich gefordert worden.

Des weiteren müssen jetzt die Organisation der Staatsanwaltschaft und deren Hilfsorgane, die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Urkundsbeamten, namentlich der Rechtspfleger, und der Gerichtsvollzieher, die Führung der Strafregister, das Gnadenwesen und vieles andere, das bisher partikularrechtlich geordnet war, im Reich einheitlich geregelt werden.

Außerdem ist auf dem Gebiete der Freiwilligen Gerichtsbarkeit einschließlich des Grundbuchwesens die bisher nicht erzielte Rechtseinheit zu schaffen; dabei wird dann auch die so verschiedenartige Vorbildung, Rechtsstellung und Zuständigkeit der Notare im Reich einheitlich geregelt werden.

Die Vorbehalte, die den Ländern gestattet hatten, in der Justizorganisation Bestimmungen zu treffen, die von der reichsgesetzlichen Regelung abwichen, werden beseitigt werden. Hierher gehört z. B. der ohnehin überholte und durch die Umformung der Schwurgerichte zu großen Schöffengerichten sinnlos gewordene Vorbehalt, wonach die Länder die Zuständigkeit der Schwurgerichte für Preßdelikte beibehalten können, und der Vorbehalt, auf dem das bayrische Oberste Landesgericht beruht. Baden und Württemberg werden wohl auf ihre Gemeindeggerichte verzichten müssen.

Die Ausführungsgesetze der Länder zu den Reichsjustizgesetzen werden dadurch überflüssig.

Die Ermächtigung, die der Reichsminister der Justiz in § 5 des Ueberleitungsgesetzes erhalten hat, bezieht sich aber nicht auf die Vereinheitlichung des materiellen Landesrechts, also insbesondere des Landesprivatrechts und des Landesstrafrechts. Aber auch in dieser Richtung muß nach und nach eine Vereinheitlichung erfolgen. Die Gerichtsbarkeit des Reiches ist ja in hohem Maße von der Rechtseinheit im Reich abhängig. Aus diesem Grunde ist ja erstmals im Reichsoberhandelsgericht eine Reichsgerichtsbarkeit für Handels- und Wechselsachen geschaffen worden. Das BGB hat die Zuständigkeit des bayrischen Obersten Landesgerichts zu Gunsten des Reichsgerichts beschränkt. Vielfach haben die Länder auch nur deshalb so starr an ihrem materiellen Landesrecht festgehalten und sich gegen eine reichsgesetzliche Regelung gesträubt, um einen Grund für die Beibehaltung ihrer Justizhoheit zu haben. Schon jetzt dürfen die Länder ohne die Zustimmung des Reichs kein neues Landesrecht schaffen; und in Zukunft wird nicht nur die Quelle des Landesrechts ganz zu fließen aufhören, sondern auch das bisherige Landesrecht, soweit es nicht durch besondere örtliche Umstände bedingt ist, allmählich verschwinden.

Was speziell das Strafrecht anbelangt, so war schon in dem 1930 veröffentlichten Entwurf des Einführungsgesetzes zum StGB vorgesehen, daß der allgemeine Teil des neuen Strafgesetzes für das ganze Landesrecht bindend sein solle. Jetzt ist das Ziel viel weiter zu stecken: auch die besonderen Bestimmungen des Landesrechts können und müssen weitgehend beseitigt und in Reichsrecht umgestaltet werden.

Das gilt zum Beispiel für die Polizeistrafgesetzbücher und die Forststrafgesetze der Länder. Es erscheint uns vollkommen unfäßbar, daß z. B. in dem badischen

Forststrafgesetzbuch heute noch zu lesen ist, daß nur ein Urteil eines badischen Gerichts für Forstdiebstahl Rückfall begründet. Uebrigens treiben auch die Forststrafgesetze anderer Länder, z. B. Preußens und Württembergs, denselben Partikularismus. In diesen Gesetzen behandeln sich die deutschen Länder gegenseitig geradezu als Ausland. Diese Behandlung des Rückfalls ist vollends unverständlich, seit das Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher vom 24. November 1933 eine Verurteilung durch ein nichtdeutsches Gericht einer inländischen Verurteilung gleichstellt.

Durch solche Fortschritte in der Einheit des Rechts überhaupt wird die Grundlage für eine einheitliche Reichsjustiz weiter verstärkt und erst die völlige Freizügigkeit der Juristen innerhalb des ganzen deutschen Reiches ermöglicht.

Auch abgesehen von dem Ueberleitungsgesetz hat die eigene Gerichtsbarkeit des Reiches seit der nationalen Erhebung mancherlei Zuwachs erfahren: durch das als Revisionsgericht gebildete Reichserbhofgericht, durch die Militärgerichte und durch den Volksgerichtshof, der durch das Gesetz vom 24. April 1934 zur Aburteilung von Hoch- und Landesverratssachen vorgesehen ist. Im Gegensatz dazu sind die für politische Delikte minder schwerer Art zuständigen Sondergerichte — wie z. B. das Badische Sondergericht in Mannheim — noch als Gerichte der Länder eingesetzt worden. —

Wir befinden uns heute, was die Ueberleitung der Justiz auf das Reich anbelangt, in einem Uebergangszustand. Dabei sind gewisse Unklarheiten und Zweifel unvermeidlich. So läßt sich z. B. die Frage aufwerfen, ob auf Grund des Ueberleitungsgesetzes ein Vollstreckungsbeamter jetzt auch außerhalb seines eigenen Landes Vollstreckungen vornehmen darf; ob der Oberreichsanwalt eine von einer Landesstaatsanwaltschaft

eingelegte Revision selbst zurücknehmen kann; oder ob eine Landesjustizverwaltung eine Anstellung ohne Rücksicht auf die bisherige Landeszugehörigkeit vornehmen muß. Alle diese Fragen sind zu verneinen. Und doch ist es nicht beim bisherigen Zustande geblieben. Denn der Reichsjustizminister kann zwar nicht den einzelnen bisherigen Landesbehörden, wohl aber den Landesjustizverwaltungen auch für den Einzelfall Befehle geben, die sie an die ihnen unterstellten Behörden, insbesondere an die Staatsanwaltschaften und Vollstreckungsorgane weiter zu leiten haben. So kann z. B. heute der Oberreichsanwalt auf dem Umweg über den Reichsjustizminister und die Landesjustizverwaltung erreichen, daß ein Staatsanwalt eine beim Reichsgericht eingelegte Revision zurücknimmt.

Wir haben die Geschichte der Justizhoheit im 19. und 20. Jahrhundert an unseren Augen vorüberziehen lassen, haben den Rechtszustand gesehen, der sich auf Grund der Weimarer Verfassung in Deutschland ergeben hat, haben die Gründe gehört, die für und gegen die Verreichlichung der Justiz ins Feld geführt worden sind und haben die Gesetze des Dritten Reichs kennen gelernt, die auf die Einheit des Reiches auf dem Gebiete der Justiz hinzielen.

Dabei haben wir uns bisher auf eine reine Darstellung beschränkt, ohne zu dem großen Geschehen, das sich vor unseren Augen abspielt, selbst wertend Stellung zu nehmen. Aber eine solche ausdrückliche Stellungnahme ist auch gar nicht nötig. Denn wir haben gesehen, welch merkwürdige Blüten der Partikularismus auf dem Gebiete der Justiz hervorgebracht hat, wie unwirtschaftlich die Justizhoheit der Länder gewesen ist, bei der 17 und zum Schluß noch 16 Landesjustizverwaltungen vielfach ganz ähnliche Ausführungsbestimmungen zu den Reichsgesetzen erlas-

sen haben; wir haben gehört, wie die bisherige Regelung vor 1933 zu fortwährenden Reibungen zwischen dem Reich und den Ländern geführt hat, bei denen das Reich zumeist den Kürzeren gezogen hat und bei denen wertvolle Kräfte sich im gegenseitigen Kampf gebunden haben. Damit ist es nun zu Ende. In Zukunft wird nur noch eine oberste Justizverwaltung vorhanden sein: das Reichsjustizministerium. Dieses wird allerdings einen erheblichen Teil seiner Befugnisse, insbesondere die Ernennung der Richter der Amts- und Landgerichte, an die Präsidenten der Oberlandesgerichte, andere Aufgaben an die Generalstaatsanwälte übertragen müssen. Eine solche Dezentralisation ist notwendig, um die Uebersicht über die Personalien zu behalten und dafür zu sorgen, daß die Amts- und Landgerichte möglichst nur mit solchen Richtern besetzt werden, die aus der Bevölkerung des betreffenden deutschen Gaues hervorgegangen und mit ihr verwachsen sind. Denn nur so ist eine volkstümliche Justiz möglich.

Die Uebertragung der Justiz auf das Reich wird sich praktisch günstig auswirken. Viel wichtiger aber als praktischer Nutzen ist der ideelle Gewinn: In Zukunft wird die Freizügigkeit aller Juristen einschließlich der Studenten und damit eine viel bessere gegenseitige Durchdringung der deutschen Stämme möglich sein. Außerdem wird sich namentlich für die den kleineren Staaten angehörigen Juristen, die bisher als Landesbeamte von ihrer Anstellung bis zu ihrer Zuruhesetzung innerhalb ihrer engen Grenzpfähle bleiben mußten, eine Erweiterung des Blickfeldes ergeben. Vor allem aber wird der Reichsgedanke gestärkt: der künftige deutsche Jurist wird in Zukunft nicht mehr einem Einzelstaat, sondern dem ganzen deutschen Volk und Reich dienen.

Daß die deutsche Kleinstaaterei und Ohnmacht endlich überwunden ist, und daß wir uns alle wie vor 1000 Jahren wieder eines einheitlichen Reiches erfreuen dürfen, das danken wir unserm großen Führer Adolf Hitler, der seine ganze Arbeit nie in den Dienst eines einzelnen Staates, sondern stets in den Dienst des Reiches und des Gesamtvolkes gestellt hat.

